

ANTWORTENKATALOG MVB RENTE PLUS / RIESTER

TEIL G: NACHLASSREGELUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS	STAND: 12.05.2014	Seite
1. Was passiert mit meinem MVB-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Ansparphase versterbe?		2
2. Was passiert mit meinem MVB-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Auszahlungsphase versterbe?		2

1. Was passiert mit meinem MVB-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Ansparphase versterbe?

Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wird der Erbfall nach dem Tod des Zulageberechtigten einer förderschädlichen Verfügung grundsätzlich gleichgestellt, d. h. das auf dem MVB-RentePlus-Konto angesparte Kapital geht, nach Abzug der bislang gewährten staatlichen Förderung, in die Erbmasse über. Die gesamten angefallenen Zinsen sind von den Erben zu versteuern.

Ausnahme: beim Tod eines Ehe-/Lebenspartners kann das Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehe-/Lebenspartners förderunschädlich übertragen werden, wobei zum Zwecke der Übertragung der Altersvorsorgevertrag neu abgeschlossen werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Übertragung erst im Jahr nach dem eingetretenen Todesfall durchgeführt werden kann, da die noch offenen Zulagenansprüche für das Sterbejahr erst bearbeitet werden müssen.

Eine förderunschädliche Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf die Kinder ist dementsprechend generell nicht möglich.

Das angesparte Kapital ist unter Umständen erbschaftssteuerpflichtig.

2. Was passiert mit meinem MVB-RentePlus-Vertrag, wenn ich während der Auszahlungsphase versterbe?

Auch hier gilt, dass der Erbfall nach dem Tod des Zulageberechtigten einer förderschädlichen Verfügung gleichgestellt wird sowie die Ausnahmeregelung für Ehegatten, die eine förderunschädlichen Übertrag auf dessen Altersvorsorgevertrag zulässt.

Ansonsten muss bei einem Todesfall während der Auszahlungsphase unterschieden werden, welche Auszahlungsform für den MVB-RentePlus-Vertrag gewählt wurde:

1. Kombination aus Auszahlplan und lebenslanger Rentenzahlung ab dem 85. Lebensjahr aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung:

a) Todesfall vor dem 85. Lebensjahr:

Das Restkapital aus dem Auszahlplan sowie bei Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr der Einmalbetrag nach Abzug bereits gezahlter Renten, zzgl. der erreichten Überschussbeteiligung und abzüglich der anteiligen staatlichen Förderung sowie evtl. Steuervorteile fließt in die Erbmasse.

b) Todesfall nach dem 85. Lebensjahr

Für die Rentenbezugszeit ist keine Todesfalleistung vorgesehen

2. Sofort beginnende Leibrente:

Wurde z.B. bei Abschluss der Rentenversicherung eine Garantizeit vereinbart, dann bilden die garantierten Monatsrenten, welche für die verbleibenden Monate der Garantizeit an den verstorbenen Zulageberechtigten ausgezahlt worden wären, die Berechnungsgrundlage. Von diesem Betrag wird die anteilige staatliche Förderung sowie evtl. Steuervorteile abgezogen, das anschließend verbleibende Kapital fließt in die Erbmasse.